

AKSE'S ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR KONZEPTE, FUNDRAISINGMASSNAHMEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, TEXTLEISTUNGEN, PR UND MARKETING

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Dienstleistungen, die auf den Gebieten Konzept, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, PR und Marketing (einschl. Werbung) durch AKSE - Agentur für Kulturelles und Soziales Engagement (Inh. Peter Engert) (im folgenden AKSE genannt) für den jeweiligen Auftraggeber realisiert werden, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese von den hier aufgeführten Bedingungen entgegenstehende oder abweichende Regelungen enthalten.
- 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn AKSE in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Regelungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen AKSE ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die abweichend von den hier aufgeführten Bedingungen zwischen AKSE und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2 Urheber- und Nutzungsrechte

- 2.1 Jeder an AKSE erteilte Auftrag zur Erstellung von Werbematerial, Preetexten u. Ä. ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn erforderliche Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen AKSE insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. UrhG zu.
- 2.3 Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von AKSE weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt AKSE, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 2.4 AKSE überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Vertragsschluss erkennbar gemachte Zweck. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und AKSE. Über den Umfang der Nutzung steht AKSE ein Auskunftsanspruch zu. Ausgeschlossen von der Übertragung sind Rechte von AKSE an eigenen Planungsverfahren, Softwareprogrammen oder Medien-Einkaufsmethoden, welche das unternehmensspezifische Know-how der Agentur darstellen.

- 2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 2.6 AKSE hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt AKSE, einen Schadenersatz von 100 % der vereinbarten Leistungen zu verlangen.
- 2.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3 Vergütung

Die Vergütung von AKSE richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Leistungen. AKSE unterscheidet hierbei folgende Leistungsarten:

3.1 Eigenleistungen

Leistungen, welche AKSE im Rahmen der in Ziffer 1.1 genannten Dienstleistungen mit ihren Mitarbeitern erbringt, werden wie folgt abgerechnet:

- a) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage eines nach Personal- und Zeitaufwand bemessenen Durchführungshonorars gemäß unserer Stundensätze, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ermittlung des Personal- und Zeitaufwands erfolgt intern.
- b) Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- c) Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist AKSE berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- d) Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach vereinbartem Zeitaufwand gesondert berechnet.
- e) Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2 Fremdleistungen

Bei Kosten, die durch Beauftragung Dritter entstehen, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) AKSE ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AKSE eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Die gestellten Rechnungen werden von AKSE auf Richtigkeit der ausgewiesenen Lieferung oder Leistung geprüft und zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet.
- b) Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von AKSE abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, AKSE im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

3.3 Auslagen

- a) Auslagen, insbesondere technische Nebenkosten (z. B. für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen und Druck etc.), die für AKSE im Rahmen der Durchführung ihrer Leistungen entstehen, sind gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten.
- b) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 4.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Rechnungen können ggf. elektronisch erstellt und übermittelt werden und ist ohne Abzug sofort zahlbar. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er elektronisch erstellte und übermittelte Rechnungen anerkennt.
- 4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

- 4.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von AKSE hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug kann AKSE Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.
- 4.5 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.

5 Eigentumsvorbehalt und Originale

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2 Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3 Die Versendung der Arbeiten, Vorlagen und Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6 Digitale Daten

- 6.1 AKSE ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 6.2 Hat AKSE dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von AKSE geändert werden.

7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind AKSE Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Eine Produktionsüberwachung durch AKSE erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist AKSE berechtigt, nach eigenem Ermessen notwendige Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. AKSE haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber AKSE 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die AKSE ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

Der Kunde hat die ihm vorgelegte Konzeption sowie die jeweils vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen ebenso wie die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen zu prüfen und zu genehmigen.

Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von der AKSE ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Auftrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung der Liefertermine der Schriftform.

8 Gewährleistung

- 8.1 AKSE verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 8.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der AKSE geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

9 Haftung

- 9.1 AKSE haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungshilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 9.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt AKSE gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit AKSE kein Auswahlverschulden trifft. AKSE tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9.3 Sofern AKSE selbst Auftraggeber von Subunternehmen ist, tritt sie hierzu sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nicht-Lieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von AKSE zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 9.4 Der Auftraggeber stellt AKSE von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die AKSE stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.5 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 9.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von AKSE.
- 9.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet AKSE nicht.

10 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 10.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. AKSE behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 10.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann AKSE eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 10.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an AKSE übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber AKSE von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt AKSE von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen AKSE wegen eines Verhaltens stellen, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag und der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 10.5 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung von AKSE. Fernmündlich aufgegebene Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens AKSE.
- 10.7 Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet AKSE nicht.
- 10.8 AKSE haftet ebenso nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

10.9 AKSE wird auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung von Projekten und Maßnahmen bekannt werden.

10.10 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Werbe- oder PR-Maßnahme trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.

10.11 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

11 Verwahrung, Versicherung

11.1 AKSE wird alle Unterlagen (Halb- und Fertigerzeugnisse wie Reinzeichnungen, Belichtungen, Andrucke und so weiter) aufbewahren. Die bezeichneten Unterlagen werden dem Auftraggeber nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung zur Verfügung gestellt. Für Beschädigungen haftet die Agentur nur bei Fahrlässigkeit. Eventuelle Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur.

11.2 Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

12 Besondere Regelungen für Textleistungen

12.1 Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. AKSE übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheber- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen AKSE und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsgemäße Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

12.2 Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber AKSE von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, AKSE trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

12.3 Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrichstr. 191, 10117 Berlin, Tel.030/20205000, Fax030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit AKSE vereinbaren, dass diese für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

12.4 AKSE haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der von AKSE angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten von AKSE. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

12.5 Der Auftraggeber wird durch AKSE darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

13 Hinweise

13.1 AKSE kann auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf ihr Unternehmen hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

13.2 AKSE ist berechtigt, in der Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von AKSE der Erfüllungsort.

14.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Gerichtsstand ist der Sitz von AKSE, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die AKSE ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.